



## Resolution des Exekutivkomitees in Kapstadt, Südafrika, 13. und 18. April 2015

### „Dringender Bedarf für eine Gesetzgebung für ergänzende Schutz- zertifikate betreffend europäische Patente mit einheitlicher Wirkung“

**FICPI**, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung am 13. und 18. April 2015 in Kapstadt, Südafrika, die folgende Resolution verabschiedet:

**Feststellend**, dass das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht („EPG-Übereinkommen“) für europäische Patente und für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung sowie für ergänzende Schutzzertifikate, „die zu einem durch ein Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind“ gilt (Art. 3 (a) und (b) EPG-Übereinkommen);

**Weiters feststellend**, dass sich die gegenwärtige Definition der ergänzenden Schutzzertifikate im EPG-Übereinkommen nur auf die für europäische Patente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 1610/96 erteilten ergänzenden Schutzzertifikate bezieht (Art. 2 (h) EPG-Übereinkommen) und dass sich diese Verordnungen nicht auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung beziehen;

**Weiters feststellend**, dass gegenwärtig keine Gesetzgebung für die Erteilung oder Wirkung ergänzender Schutzzertifikate für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vorhanden ist;

**Beobachtend**, dass ein Bedarf an der Einführung einer derartigen Gesetzgebung für ergänzende Schutzzertifikate für europäische Patente „mit einheitlicher Wirkung in allen teilnehmenden Staaten“<sup>1</sup> besteht und dass eine derartige Gesetzgebung bereits bei Eintritt der Wirkung des Systems betreffend EPG und europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung vorhanden sein muss, da Patentinhaber bereits zum Zeitpunkt der Erteilung wissen müssen, ob die Erteilung ergänzender Schutzzertifikate für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung möglich ist oder nicht<sup>2</sup>;

**Fordert FICPI** die zuständigen Körperschaften auf, dringend Maßnahmen zur Einführung einer geeigneten Gesetzgebung für ergänzende Schutzzertifikate für europäische Patente mit einheitlicher Wirkung mit einheitlichem Schutz in allen teilnehmenden Staaten zu ergreifen.

---

<sup>1</sup> Gemäß der EU-Verordnung zum UP (Nr. 1257/2012 vom 17. Dezember 2012)

<sup>2</sup> Weil der Antrag auf einheitliche Wirkung des Patents innerhalb eines Monats nach Erteilung des Patents einzureichen ist (Art. 9 (g) Verordnung (EU) Nr. 1257/2012)